

Satzung
des Marktes Sommerhausen über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Altort“
vom ____ 2020.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) hat der Gemeinderat des Marktes Sommerhausen in seiner Sitzung am ____ 2020 folgende Satzung beschlossen:

§1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 31,85ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2.000 vom ____ 2020 abgegrenzten Fläche, gefertigt von der Klärle GmbH Weikersheim. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§2
Verfahren und Genehmigungspflichten

Die Sanierung „Altort“ wird entsprechend §142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB) ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§3
Ziele

Ziele des Sanierungsverfahrens sind:

- Stärkung des Ortszentrums
- Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Entwicklung von Nutzungskonzepten für Leerstände/Brachflächen
- Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung des historischen Stadtbildes
- Strukturierung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- Steigerung der Attraktivität der Ortsmitte für junge Familien und Reduzierung der Überalterung im Ortszentrum
- Stärkung der Bildungs- und Ausbildungssituation
- Stärkung des ortsansässigen Gewerbes und der Gastronomie
- Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements
- Stärkung von ökologischen Gesichtspunkten

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am _____ rechtsverbindlich.

Markt Sommerhausen, den _____ Ortsüblich bekanntgemacht durch:
_____ am _____

1. Bürgermeister Wilfried Saak

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

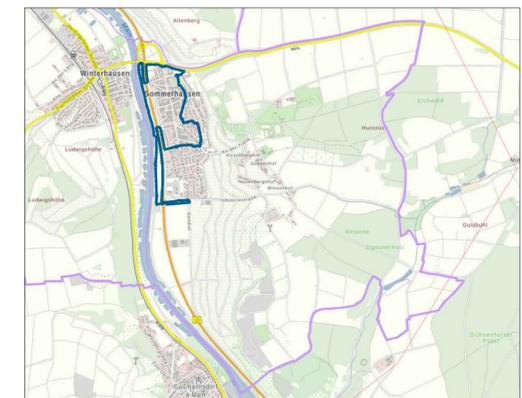
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Stadtsanierung Sommerhausen
„Altort“

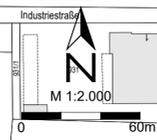
Markt Sommerhausen
Landkreis Würzburg

Stand: 14.07.2020



Legende

 Sanierungsgebiet „Altort“



 KLÄRLE GMBH
 BACHGASSE 6
97990 WEIKERSHEIM
 WWW.KLAERLE.DE